

Änderung des Gesetzes zur Entwicklung des Tourismus (inkl. Änderungsanträge LiA-TourK sowie Ergänzung RR)

(Vom)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2018)

I.

GS IX C/1/1, Gesetz zur Entwicklung des Tourismus (Tourismusentwicklungsgesetz) vom 6. Mai 2007 (Stand 1. Juli 2011), wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz zur Entwicklung des Tourismus (Tourismusentwicklungsgesetz, TEG)

Art. 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Kanton und die Gemeinden

- a. (geändert) erleichtern die Verwirklichung innovativer und nachhaltiger Projekte,
- b. (geändert) schaffen gute Rahmenbedingungen für den glarnerischen Tourismus,
- c. (geändert) unterstützen die Zusammenarbeit im Tourismus über politische und institutionelle Grenzen hinweg,
- d. (geändert) können konzeptionelle Grundlagen wie Statistiken, Wertschöpfungs- und Machbarkeitsstudien erstellen oder unterstützen,
- e. (geändert) können sich an Institutionen beteiligen.

² In ausgewählten Fällen können sie Finanzhilfen gewähren für

Aufzählung unverändert.

Art. 5 Abs. 2 (neu)

Ansätze (Sachüberschrift geändert)

² Für Investitionen in systemrelevante, touristische Kerninfrastrukturen zumindest regionaler Bedeutung, die ansonsten nicht kostendeckend erstellt und betrieben werden könnten, gilt ein Maximalansatz von 40 Prozent.

Art. 10 Abs. 3 (geändert)

³ Der Landrat kann jeweils bis zu vier Millionen Franken für vier Jahre in den Tourismusbonds einlegen.

Art. 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Gemeinden erheben eine Kurtaxe für das Beherbergen von Gästen sowie für den Aufenthalt in Ferienhäusern und Ferienwohnungen. Sie können ausserdem eine Tourismusförderungsabgabe erheben.

² Als Beherbergen gilt das entgeltliche und unentgeltliche Überlassen von Wohnraum, Platz in einem Massenzimmer oder der Möglichkeit zum Campieren. Dauert das Überlassen länger als einen Monat, so können Pauschalen erhoben werden.

Art. 15 Abs. 1 (geändert)

Ansätze für Kurtaxen (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Gemeinden legen die Tagestaxen und die Pauschalen fest. Die Tagessteuer für Gäste beträgt höchstens fünf Franken. Die Jahrespauschalen betragen höchstens 450 Franken pro Objekt oder 9 Franken pro Schlafplatz in Gruppenunterkünften und Clubhäusern.

Art. 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kurtaxen sind für die Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen zu verwenden, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen. Die Tourismusförderungsabgaben sind für die Marktbearbeitung im Tourismus zu verwenden.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Juli 2018 in Kraft.